Stimmrechtsausweis



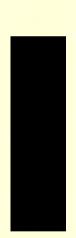
DIE POST 3



Für die briefliche und stellvertretende Stimmabgabe sind die Weisungen auf der Rückseite zu beachten!

Unterschrift des/der Stimmberechtigten:

Für die briefliche und stellvertretende Stimmabgabe unbedingt erforderlich.



Urnenöffnungszeit im Gemeindehaus: Sonntag 08.30 – 09.30 Uhr

DIE POST



GAS/ECR/ICR

Nicht frankieren Ne pas affranchir Non affrancare

Gemeindeverwaltung Wahlbüro



Anleitung für die stellvertretende und briefliche Stimmabgabe

Stellvertretung

Ehegatten und eingetragene Partner dürfen einander an der Urne im Wahlbüro unter gleichzeitiger **Abgabe der beiden Stimm-rechtsausweise** vertreten. Die vertretene Person hat ihren Stimm-rechtsausweis zu **unterschreiben.**

Briefliche Stimmabgabe

- Sie kann durch Einwurf im dafür bezeichneten Briefkasten des Gemeindehauses oder durch Aufgabe bei einer Poststelle erfolgen. Bei Postaufgabe trägt die Gemeinde die Portokosten.
- Die brieflich abgegebenen Stimmen müssen bis spätestens am Ende der vom Gemeinderat festgelegten Urnenöffnungszeit am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag bei der Gemeindekanzlei eintreffen.
- Fürdie briefliche Stimmabgabe dürfen nur das amtliche Antwortkuvert und das amtliche Stimmzettelkuvert verwendet werden.
- Wer brieflich stimmen will
- setzt seine Unterschrift auf den Stimmrechtsausweis;
- muss die Stimm- oder Wahlzettel in das amtliche Stimmzettelkuvert legen und dieses zukleben;
- legt das Stimmzettelkuvert sowie den Stimmrechtsausweis in das Antwortkuvert;
- klebt das Antwortkuvert zu und leitet es rechtzeitig der Gemeindekanzlei weiter.

Bei der brieflichen Stimmabgabe per Post muss das Kuvert mit den Stimm- und Wahlzetteln bis spätestens Dienstagabend,18.00 Uhr, vor dem Abstimmungswochenende der Post übergeben werden. Bei späterer Postaufgabe kann nicht garantiert werden, dass das Antwortkuvert mit den Stimm- und Wahlzetteln per B-Post rechtzeitig im Wahlbüro eintrifft. Verspätet eingegangene Kuverts sind ungültig.

Achtung:

Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- nicht das amtliche Antwortkuvert benutzt wird
- das Antwortkuvert nicht in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen wird oder verspätet eintrifft;
- der Stimmrechtsausweis fehlt oder nicht unterzeichnet ist;
- die Stimm- und Wahlzettel sich nicht im amtlichen Stimmzettelkuvert befinden.